

Satzung

**Bundesakademie für Kulturelle Bildung
Wolfenbüttel e. V.**



Satzung des Trägervereins der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen »Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V.«. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
- (2) Der Verein ist Träger der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel.
- (3) Die Bundesakademie dient der Weiterentwicklung der kulturellen Bildung. Dies bewirkt sie insbesondere als Ort der Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften, die in künstlerischen und Kultur vermittelnden Arbeitsfeldern tätig sind, und als Forum des kulturfachlichen und kulturpolitischen Diskurses. Dazu tragen ferner bei die Erarbeitung und Vermittlung innovativer Ansätze in der künstlerischen und kulturellen Bildung, die Beratung und Unterstützung von Institutionen und Personen des Kulturbereichs sowie die Publikation von Arbeitsergebnissen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und für notwendige Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

- solche juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts, staatliche Institutionen sowie Verbände öffentlichen und privaten Rechts, die nach ihrer Aufgabenstellung an der Arbeit der Bundesakademie Interesse haben und sie unterstützen;
- natürliche Personen, die über besondere Erfahrung und Sachkunde auf dem Gebiet der kulturellen Bildung verfügen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch die Auflösung der Einrichtung oder des Verbandes (nach § 3, Abs. (1), Ziff. 1.), den Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins ausgesprochen werden.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen, die weiteren Länder, sofern sie Mitglied sind, Stadt und Landkreis Wolfenbüttel können nicht ausgeschlossen werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben,

- (1) zwei Mitglieder des Vorstands zu wählen,
- (2) die Mitglieder des Beirats zu wählen,
- (3) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- (4) den Jahresbericht entgegen zu nehmen und den Jahresabschluss festzustellen,
- (5) zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu wählen,
- (6) den Vorstand zu entlasten,
- (7) Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der Kursprogramme zu machen.

§ 7

Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 6 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzuberufen. Sie muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mitglieder können ihre Stimme an andere Mitglieder übertragen. Die entsprechende Vollmacht muss dem Vorstand in schriftlicher Form in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Jedes Mitglied darf eine übertragene Stimme wahrnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Können Sitzungen der Mitgliederversammlung nicht als Präsenzsitzung stattfinden, kann der Vorstand festlegen, dass eine Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz (Virtuelle Sitzung) stattfindet.

(6) Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechende Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt wird.

(7) Bei Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz ist das Votum jedes Mitglieds im Regelfall durch Namensaufruf durch die/den Vorsitzenden einzeln abzufragen. Bei Beschlussfassung in einer Videokonferenz ist durch Handzeichen ohne Einzelaufruf abzustimmen. Können Mitglieder aus technischen Gründen keine Stimme abgeben, gilt ihr Votum als Enthaltung. Im Protokoll einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz ist nur das Gesamtergebnis der Abstimmung festzuhalten.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt die Schriftführerin/den Schriftführer aus ihrer Mitte. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und der abgelehnten Beschlussanträge sowie den Verlauf der Sitzung in den

wesentlichen Grundzügen enthält. Beschlüsse sind während der Mitgliederversammlung schriftlich zu formulieren und bei den Vereinsakten aufzubewahren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ein Mitglied wird vom Land Niedersachsen benannt. Die Vorstandsmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger_innen gewählt/benannt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied nachgewählt/nachbenannt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder und des Beiratsvorsitzenden eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der aktuell gültigen Ehrenamts-pauschale (gem. § 3 Nr. 26a EStG) gewähren. Die Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet.

(4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch seine Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind einzeln vertretungsbe-rechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird tätig, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Das dritte

Vorstandsmitglied wird tätig, wenn Vorsitzende/Vorsitzender und ihre/seine Stellvertretung verhindert sind.

Neben dem Vorstand wird für die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans der Akademie die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor als Vertretung gemäß § 30 BGB für diejenigen Aufgaben bestellt, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Einstellung und Entlassung der Akademiedirektorin/des Akademiedirektors,
3. Richtlinien zur Aufstellung des Wirtschaftsplans,
4. den Wirtschaftsplan,
5. Vorschläge der Akademiedirektorin/des Akademiedirektors zur Einstellung und Entlassung der Leiterinnen/Leiter der Programmbereiche,
6. Leitlinien zum Arbeitsprogramm,
7. die Kursprogramme,
8. die Zustimmung nach § 16 Abs. (1), S. 2, und Abs. (2),
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung noch der Akademiedirektorin/dem Akademiedirektor vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand kann die Akademiedirektorin/den Akademiedirektor zur Ausübung einzelner Befugnisse ermächtigen.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch zweimal innerhalb eines Kalenderjahres. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse nach § 9 Abs. (1) Ziff. 2 können nicht gegen die Stimme des vom Land Niedersachsen benannten Vorstandsmitglieds gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Können Sitzungen des Vorstandes nicht als Präsenzsitzung stattfinden, kann die/der Vorsitzende festlegen, dass eine Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz (Virtuelle Sitzung) stattfindet.
- (5) Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechende Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt wird.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats oder ihre/seine Vertretung kann an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Personen, die durch ihre Tätigkeit in besonderer Beziehung zu den Aufgaben der kulturellen Bildung stehen. Mitglieder des Vereins und die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor können nicht in den Beirat gewählt werden. Der Bereich der außerschulischen kulturellen Jugendbildung soll durch ein Mitglied im Beirat vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied nachgewählt.
- (4) Die gewählten Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 12

Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms der Bundesakademie und bei der Auswahl der Leiterinnen/Leiter der Programmbereiche mit. Er soll vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und kann jederzeit eigene Vorschläge machen.

§ 13

Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der von der/dem

Vorsitzenden genehmigten Tagesordnung von der Akademiedirektorin/dem Akademiedirektor einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor nimmt an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Können Sitzungen des Beirates nicht als Präsenzsitzung stattfinden, kann die/der Vorsitzende festlegen, dass eine Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz (Virtuelle Sitzung) stattfindet.
- (3) Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechende Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt wird.
- (4) Bei Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz ist das Votum jedes Mitglieds im Regelfall durch Namensaufruf durch die/den Vorsitzenden einzeln abzufragen. Bei Beschlussfassung in einer Videokonferenz ist durch Handzeichen ohne Einzelaufruf abzustimmen. Können Mitglieder aus technischen Gründen keine Stimme abgeben, gilt ihr Votum als Enthaltung. Im Protokoll einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz ist nur das Gesamtergebnis der Abstimmung festzuhalten.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch die Akademiedirektorin/den Akademiedirektor wahrgenommen. Sie/er arbeitet hauptberuflich.
- (2) Sie/er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates sowie der Mitgliederversammlung vor und führt sie

aus. Sie/er entscheidet über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Einstellung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter der Programmbereiche bedarf sie/er der Zustimmung des Vorstands.

§ 15

Finanzierung des Vereins

(1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

- Zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen,
- Beiträge von Nutzern der Bundesakademie.

§ 16

Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vor dem Termin einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hat die Vertreterin/der Vertreter des Landes Niedersachsen einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins nicht zugestimmt, so ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich, die nicht gegen die Stimme des vom Land Niedersachsen benannten Vorstandsmitglieds beschlossen werden kann.

(2) Hat der Vorstand im Falle des Abs. 1 S. 2 nicht zugestimmt und beschließt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung dieselbe Satzungsänderung oder die Auflösung erneut, so bedarf dieser Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 17

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.05.1986

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 31.03.1987
2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2001
3. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2006
4. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2010
5. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2017
6. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 07.10.2020
7. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2023

Eintragungen in das Vereinsregister Wolfenbüttel/Braunschweig:

Erstfassung: 03. 09.1986

1. Änderung: 04. 06.1987

2. Änderung: 13. 05. 2002

3. Änderung: 24. 11.2006

4. Änderung: 17.12.2010

5. Änderung: 01.11.2017

6. Änderung: 22.06.2021

7. Änderung: 19.03.2024

Satzung ba• Druckvorlage_06032024_ 7. Änderung_final



Seminare, Kolloquien, Werkstätten und Tagungen aus den Themenbereichen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Künste
- Kulturmanagement, -politik, -wissenschaft
- Literatur
- Museum
- Musik

Weiteres Spektrum

- Publikationen (Wolfenbütteler Akademie-Texte (WAT), Newsletter etc.)
- Beratung von Personen und Institutionen
- Maßgerechte Angebote für Kultureinrichtungen
- Vernetzung mit kompetenten Partnerinnen und Partnern
- Gastbelegungen

